



# Nutzung und Schutz der Gewässer Trinkwasservorbehaltsgebiete

1548  
22. V. 87  
TGL  
TGL 22 433  
LT Berlin  
Gruppe 188000  
27. MAI 1987  
1528

Использование и охрана вод; Зоны для будущего забора питьевой воды

Utilization and Protection of Waters; Prospective Drinking Water Areas

Deskriptoren: **Umweltschutz; Trinkwasservorbehaltsgebiet**

Umfang 6 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 5. 9. 1984, Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin

Verbindlich ab 1. 6. 1985

## Vorbemerkung

Ziel der Einrichtung von Trinkwasservorbehaltsgebieten ist es, Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, durch vorsorgliche Festlegungen, wie Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen, vor Beeinträchtigungen von Wasserbeschaffenheit und Wassermenge zu schützen, um damit perspektivisch eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser in der nach TGL 22 433 geforderten Beschaffenheit mit volkswirtschaftlich vertretbarem Schutz-, Sanierungs-, Erschließungs-, Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsaufwand zu sichern.

### 1. BEGRIFF

Trinkwasservorbehaltsgebiet (TVG)

Ein TVG ist ein durch Beschluß der Kreis- oder Bezirkstage festgelegtes Gebiet, das gemäß Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Rahmen langfristiger Konzeptionen, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeption, zur Trinkwassergewinnung vorgesehen ist und für das gesetzliche und erforderlichenfalls weitere auf der Grundlage dieses Standards beschlossene Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Das TVG erstreckt sich auf das Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), das Einzugsgebiet oder Teile des Einzugsgebietes und dient dem Schutz der zur Trinkwassergewinnung vorgesehenen Wasserressourcen.

### 2. GRUNDSÄTZE

2.1. Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in Abhängigkeit von den natürlichen und territorialen Bedingungen sowie entsprechend den begründeten Erfordernissen der zukünftigen Nutzung zeitbezogen festzulegen. Beschränkungen in der Volkswirtschaft, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, sind zu minimieren.

2.2. Ein TVG muß besonders den Schutz der zur Trinkwassergewinnung vorgesehenen Wasserressourcen und Einzugsgebiete gewährleisten vor:

- schwer- bzw. nichteliminierbaren Wasserschadstoffen mit Langzeitwirkung, wie Mineralölprodukte, toxische Schwermetalle, persistente chlororganische Verbindungen, Pflanzen- und Vorratsschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse,
- radioaktiven Stoffen,
- Salzen, wie Auftausalze,
- Stickstoffverbindungen, insbesondere Nitrat in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen,
- Kontamination durch ortsfeste Quellen von Wasserschadstoffen, wie Depo-nien, Industrieanlagen, Tierproduktionsanlagen und agrochemische Zentren,
- thermaler Überlastung durch Einleitung von Kühlwässern,
- Erschöpfung.

2.3. Nutzungen, die zu einer direkten oder indirekten Verunreinigung der Trinkwasserressource durch Wasserschadstoffe führen können, sind so zu gestalten oder zu beschränken, daß nach Beginn der Trinkwassergewinnung die gesetzlich zulässigen Wasserschadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden und keine die Trinkwassergewinnung gefährdende oder ausschließende ökologischen Schäden eintreten können.

2.4. Quantitative und thermische Beeinträchtigungen der Trinkwasserressource sind nur in dem Maße zulässig, wie sie sich bis zum Beginn der Trinkwassergewinnung ohne Nachteile für die Wasserbeschaffenheit auf natürliche Weise abbauen oder durch technische Maßnahmen mit vertretbarem ökonomischen Aufwand wieder rückgängig gemacht werden können.

Verlag: Verlag für Standardisierung - Bezug: Standardversand, 7010 Leipzig, Postfach 1068

(IV-1-18) Lizenz-Nr. 785 - 305/85 ST 1025

- 2.5. Innerhalb eines TVG sind das Selbstreinigungs- und Regenerationsvermögen des Gewässers und Einzugsgebietes durch die Nutzungsberechtigten zu erhalten.  
Überbelastungen des Bodens mit Wasserschadstoffen und Nährstoffen sowie mechanische Schädigungen des Bodens und der Grundwasserleiterdeckschichten sind zu verhindern.
- 2.6. Nutzungen, die ein unvertretbares Risiko für den Schutz der Trinkwasserressource darstellen, sind in TVG zu verbieten oder zu beschränken, siehe Tabelle.
- 2.7. Weitere Verbote und Nutzungsbeschränkungen können bis zu einem Jahr vor Aufnahme der Trinkwassergewinnung beschlossen werden. Dies betrifft besonders den Standort der voraussichtlichen Fassungszone.
- 2.8. Nutzungsbeschränkungen in den voraussichtlichen Fassungs- und Schutzzonen dürfen nicht über die für Trinkwasserschutzgebiete (TSG) in der 3. DVO zum Wassergesetz (GBI. I Nr. 26 1982 S. 487) festgelegten Verbote hinausgehen.
- 2.9. Ansprüche zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile richten sich nach § 40 des Wassergesetzes und § 12 der 3. DVO zum Wassergesetz.
3. FESTLEGUNG VON TRINKWASSERVORBEHALTSGEBIETEN
- 3.1. Für Gewässer und Gebiete, die für eine Grundwasseranreicherung oder Uferfiltratgewinnung vorgesehen sind, sind TVG durch Beschluß festzulegen, wenn sich aus der wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeption und anderen Planungsunterlagen die Notwendigkeit ihrer zukünftigen Nutzung zur Trinkwassergewinnung ableiten läßt.
- 3.2. Voraussetzung für die Festlegung von TVG für Grundwasser sind der Abschluß der hydrogeologischen Vorerkundung und ein Untersuchungsgrad von mindestens c<sub>2</sub> gemäß Vorratsklassifikationsanordnung<sup>1</sup>.
- 3.3. Eine Einteilung des TVG in Teilgebiete, die den späteren Schutzzonen entsprechen, ist anzustreben.
- 3.4. Der Antragsteller hat den Rat des Kreises bzw. Bezirkes unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für das TVG nicht mehr bestehen und Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zu stellen.
4. NATÜRLICHE UND ANTHROPOGENE EINFLUSSGRÖSSEN

Zur Bestimmung von Größe und Lage eines TVG sowie der zugeordneten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind alle Informa-

tionen über hydrologische, geologische, hydrogeologische, hydraulische, pedologische und vegetationsbedingte Einflußgrößen zu nutzen sowie die wichtigsten industriellen, landwirtschaftlichen, kommunalen und verkehrsbedingten Nutzungseinflüsse in ihrer zeitlichen Entwicklung und ihrem ursächlichen Zusammenhang für das vorgesehene Gebiet zu ermitteln und einzuschätzen.

Hierbei sind die in TGL 24 348/02 oder /03 gegebenen Hinweise zu den natürlichen und technischen Einflußgrößen sowie Beeinträchtigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Genügen die verfügbaren Informationen nicht den Anforderungen einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung, sind zusätzliche Untersuchungen zu veranlassen.

## 5. BEMESSUNG

Ein TVG ist so zu bemessen, daß es in Abhängigkeit vom Stand der Planung und der Investitionsvorbereitung größen- und lagemäßig die Gesamtheit der voraussichtlichen Fassungs- und Schutzzonen nicht übersteigt.

Zur Festlegung der äußeren Begrenzung des TVG sind die Grundsätze für die Bemessung der weiteren Schutzzone eines TSG nach TGL 24 348/02 bzw. /03 anzuwenden.

## 6. ART UND UMFANG VON SCHUTZMASSNAHMEN

6.1. Die Tabelle dieses Standards enthält eine Zusammenstellung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen in TVG.

6.2. Der Beginn der Verbindlichkeit der gesetzlichen Verbote und der auf der Grundlage dieses Standards beschlossenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen wird im Beschluß über die Festlegung des TVG bestimmt.

Die Durchsetzung der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen erfolgt über einen Maßnahmenplan gemäß § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum Wassergesetz. Dieser Maßnahmenplan enthält Aufgaben zum vorbeugenden Gewässerschutz für bestehende und künftige Nutzungen, siehe Tabelle.

6.3. Weitere Verbote und Nutzungsbeschränkungen können auf Vorschlag der Schutzzonenkommission nachträglich beschlossen werden.

<sup>1</sup>Anordnung über die Klassifikation der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas, die Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe und die Klassifikation der Grundwasservorräte - Vorratsklassifikationsanordnung - vom 28. 8. 1979 (GBI. SDr. Nr. 1019)

6.4. In Verbindung mit der Tabelle dieses Standards gelten folgende Anwendungsgrundsätze:

Zu lfd. Nr. 1, Bohrungen

Die verwendeten Bohrhilfsmittel dürfen keine Wasserschadstoffe enthalten. Der Umgang mit Mineralölprodukten ist nur im bohrtechnisch und technologisch bedingten Umfang zu erlauben.

Zu lfd. Nr. 3, Haldenmaterial, Halden

Das Eindringen von Wasserschadstoffen aus Halden in das Grundwasser ist auszuschließen.

Zu lfd. Nr. 5 und 6, Gasspeicher-Sondenköpfe; unterirdische Gasleitungen

Gegen das Eindringen von Kondenswasser in die Gewässer sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Zu lfd. Nr. 10, Betriebe und Einrichtungen mit Emission nichtgasförmiger Schadstoffe

Die Beeinflussung der Trinkwasserressource durch Wasserschadstoffe ist zu begrenzen bzw. auszuschließen durch Anwendung von staubarmen oder -freien und aerosolarmen oder -freien Transport-, Umschlag-, Lagerungsprozessen und Produktionsverfahren mittels Verschuß oder Beseitigung der Schadstoffquellen, Filterung, Nutzung geeigneter Transportmedien, Granulierung usw.

Zu lfd. Nr. 11 bis 17, Umgang mit Abwässern

Bei Abwasserrohrleitungen und -kanälen sowie Abwasserbehältern ist der Austritt von Abwasser auszuschließen.

Rohrleitungen und Kanäle für gift- bzw. schadstoffhaltige sowie infektiöse Abwässer sind nicht zuzulassen.

Bei der Durchführung des Verfahrens "Abwasserbodenbehandlung" sind die entsprechenden Festlegungen nach TGL 24 348/02 bzw. /03 für die weitere Schutzzone und nach TGL 26 567/01 bis /03 einzuhalten.

Zu lfd. Nr. 21, Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen

Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten nach TGL 22 213/01 bis /05.

Zu lfd. Nr. 25 und 26, Gewinnung von Kernenergie, Umgang mit radioaktivem Material

Eine kurzzeitige Zwischenlagerung von radioaktivem Material ist zulässig.

Zu lfd. Nr. 27, Lagerung und Einsatz von Holzschutzmitteln

Die Bereitstellung der Brühen und das Füllen der Geräte ist verlustlos und auf dichtem Untergrund durchzuführen.

Zu lfd. Nr. 28, Hoch- und Tiefbauten

Neubebauungen sind so durchzuführen, daß nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressource vermieden werden. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang ein Umgang mit Wasserschadstoffen durch die Nutzung zu erwarten ist und welche Sicherheitsanforderungen sich daraus ergeben.

Der Antragsteller für die Standortbestätigung bzw. -genehmigung hat für das Standortgenehmigungsverfahren einen Maßnahmenplan zum vorbeugenden Gewässerschutz vorzulegen. Geht von bestehenden Hoch- und Tiefbauten eine Gefährdung oder Verunreinigung der Gewässer aus, ist sinngemäß zu verfahren.

Zu lfd. Nr. 29, industriemäßige Tierproduktionsanlagen

Die Errichtung oder Erweiterung dieser Anlagen darf nur ausnahmsweise erfolgen. Notwendige Baumaßnahmen sind zu begründen. Der Antragsteller für die Standortbestätigung bzw. -genehmigung hat für das Standortgenehmigungsverfahren einen Maßnahmenplan zum vorbeugenden Gewässerschutz vorzulegen. Geht von bestehenden Tierproduktionsanlagen eine Gefährdung bzw. Verunreinigung der Gewässer aus, ist sinngemäß zu verfahren.

Im Bereich der Tierproduktionsanlage sind intensiv genutzte Straßen, Abstellplätze, Futterflächen und ähnliches wasserundurchlässig zu befestigen. Anfallende Schmutzwässer sind zu sammeln und vor ihrer Ableitung zu reinigen. Bei ihrer Verwertung ist die Abwasserbodenbehandlung nach TGL 26 567/01 bis /03 zu bevorzugen.

Landwirtschaftliche Produktionsabwässer sind nach TGL 24 346 zu sammeln, verlustlos zu lagern und aufzubereiten.

Zu lfd. Nr. 30, Waldmastanlagen

Die maximale Besatzdichte darf 5 GV/ha nicht übersteigen.

Zu lfd. Nr. 32, Massiv- und Erdsilos

Für den Erdbehälterbau für Gülle gelten die Anforderungen nach TGL 24 198/01, für den Bau von Silagehorizontalsilos gelten die Forderungen nach TGL 31 941/01.

Es ist zu sichern, daß Silos nicht im voraussichtlichen Bereich der Fassungszone und engeren Schutzzone des zukünftigen TSG errichtet werden.

Zu lfd. Nr. 33 bis 36, Umgang mit organischen und mineralischen Düngern

Umgang mit organischen und mineralischen Düngern nach TGL 24 345. Die schlag- und fruchtartenbezogenen Düngungsempfehlungen nach

TGL 25 830/01 bis /03 sind kontrollfähig anzuwenden sowie in einer Schlagkartei nach TGL 28758 tagfertig nachzuweisen.

Zu lfd. Nr. 39, Wasserableitung

Eine Ablitung von Wasser aus dem TVG darf nur ausnahmsweise erfolgen und ist zu begründen.

Zu lfd. Nr. 40, Verkehrswege

Die Anlage von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen ist nicht gestattet.

Die Anlage von öffentlichen Straßen anderer Ordnung kann nur ausnahmsweise erfolgen und ist zu begründen.

Zu lfd. Nr. 41, Lagerung von festen und in wäßriger Lösung befindlichen Auftausalzen

Auftausalze dürfen nur in trockenen Räumen gelagert werden, Auftaulagen nur in geschlossenen Behältern oder abflußlosen, vollgedichteten Becken.

Zu lfd. Nr. 42, Autowasch- und Parkplätze

Abwässer aus Autowaschanlagen sind aufzufangen und nach TGL 31 630/01 zu behandeln.

Zu lfd. Nr. 44, Erdbestattungen

Im Bereich der späteren Fassungszone und engeren Schutzzone sind Erd-

bestattungen verboten. Auf Vorschlag der Schutzzonenkommission können im Bereich der späteren weiteren Schutzzone Erdbestattungen zugelassen werden. Urnenbeisetzungen sind erlaubt.

Bei der Standortwahl zur Erweiterung und Neuanlage von Friedhöfen sind ästhetische Gesichtspunkte zu beachten.

7. KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Zur regelmäßigen Kontrolle und Überwachung eines TVG sind Maßnahmen nach TGL 35 818/01 bis /06 festzulegen. Bei Oberflächengewässern ist die Entwicklung der Beschaffenheitsklasse nach TGL 22 764 und TGL 27 885/01 zu kontrollieren. Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben sind im Maßnahmeplan gemäß § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum Wassergesetz zu beschließen. Ist ein negativer Trend bei der Beschaffenheitsentwicklung zu verzeichnen, sind geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten; ein entsprechender Maßnahmeplan ist durch die Wasserwirtschaftsdirektion zu erarbeiten.

Tabelle Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasservorbehaltsgebieten

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Verbot (v)/ Nutzungsbeschränkung (b)
1	Bohrungen	b
2	bleibende Erdaufschlüsse, wie Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steintagebaue	v <sup>2)</sup>
3	Haldenmaterial, Halden	b
4	Untergrundspeicher	v
5	Gasspeicher-Sondenköpfe	b
6	unterirdische Gasleitungen	b
7	Tagebaubetrieb	v
8	Untertagebergbau	b
9	Tiefbau-Schachtröhren	b
10	Betriebe und Einrichtungen mit Emission nicht-gasförmiger Schadstoffe	b
11	Ableitung von Abwässern	b
12	Durchleiten von Abwässern	b
13	Einleitung von Abwässern ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination	b
14	Abwasserversickerung, Untergrundverrieselung	b
15	Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen	v <sup>2)</sup>
16	Betriebe und Einrichtungen mit Ableitung infektiöser Abwässer	b
17	Kläranlagen	b*

Fortsetzung der Tabelle Seite 5

2) Verbot gemäß §13 der 3. DVO zum Wassergesetz

## Fortsetzung der Tabelle

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Verbot (v)/ Nutzungsbe- schränkung (b)
18	Betriebe und Einrichtungen, in denen Gifte lt. Giftgesetz in für Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden	b
19	Betriebe, Einrichtungen sowie Maßnahmen, die die Zufuhr von eutrophierenden Stoffen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen	v <sup>3)</sup>
20	Ablagern von Rückstandsstoffen und Abprodukten oder Neuanlage und Erweiterung von Deponien	v <sup>2)</sup>
21	Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen	b
22	Umgang mit Flüssigchemikalien	b
23	Kohlelager	b
24	Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe	v <sup>2)</sup>
25	Gewinnung von Kernenergie	b
26	Aufbereitung, Lagerung und Versenkung von radioaktivem Material	v
27	Lagerung und Einsatz von Holzschutzmitteln	b
28	Errichtung von Hoch- und Tiefbauten	b
29	industriemäßige Tierproduktionsanlagen	b
30	Waldmastanlagen	b
31	Einrichtung von unbefestigten Aufschlußplätzen für Futterstroh	b
32	Massiv- und Erdsilos	b
33	Lagerung von festen organischen Düngern	b
34	Transport, Umschlag, Lagerung, Aufbereitung von flüssigen organischen Düngern	b
35	Hochlastflächen für die Beseitigung von flüssigen organischen Düngern	v
36	Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Düngern	b
37	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse (MbP) sowie Vorratsschutzmitteln, Ansetzen von Lösungen	b
38	Deponie zur Beseitigung von Restpräparaten und Emballagen (PSM, MbP)	v
39	Wasserableitung	b
40	Verkehrswege	b
41	Lagerung von festen und in wäßriger Lösung befindlichen Auftausalzen	b
42	Autowasch- und Parkplätze	b
43	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	b
44	Erbestattungen	v <sup>2)</sup>

Anmerkung: Anwendungsgrundsätze für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach Abschnitt 6.4.

2) siehe Seite 4

3) gilt nur für Oberflächengewässer

**Hinweise**

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 22 213/01 bis /05; TGL 22 433; TGL 22 764; TGL 24 198/01; TGL 24 345; TGL 24 346;  
TGL 24 348/02 und /03; TGL 25 830/01 bis /03; TGL 26 567/01 bis /03; TGL 27 885/01;  
TGL 28 758; TGL 31 630/01; TGL 31 941/01; TGL 35 818/01 bis /06

Landeskulturgesetz vom 14. 5. 1970 (GBI. I Nr. 12 S. 67)

Verordnung vom 13. 8. 1981 über den Havarieschutz (GBI. I Nr. 27 S. 329)

Anordnung vom 20. 2. 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe  
(GBI. SDr. Nr. 1059)

2. DB vom 13. 2. 1980 zum Giftgesetz-Verzeichnis eingestufte Gifte - (GBI. I Nr. 9 S. 73)

Ministerratsbeschluß vom 16. 7. 1981 über die Direktive zur rationalen Wasserverwendung  
im Fünfjahrplan 1981-1985

Ministerratsbeschluß vom 12. 7. 1984 über die Direktive zur rationalen Wasserver-  
wendung im Fünfjahrplan 1986-1990

Verfügung vom 9. 5. 1979 zur Anwendung der EDV-Projekte "Düngung" und "Berechnungs-  
beratung" siehe Verfügungen und Mitteilungen des MLFN Nr. 3/1979 Seite 25

Abwasserrückstände; Landwirtschaftliche und gärtnerische Verwertung siehe TGL 26 056/02